

10. Änderungssatzung

vom

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131 in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 12.12.2012 folgende 10. Änderungssatzung zu der am 12.12.2001 beschlossenen Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung des Wohnheimes zu entrichtende Gebühr beträgt

- für die Winterperiode vom 01.10. – 30.04. monatlich für jede Person 175,41 €
- für die Sommerperiode vom 01.05. – 30.09. monatlich für jede Person 166,88 €

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Winterperiode
 - a) Betriebskosten 139,73 € pro Person monatlich
 - b) Verbrauchskosten 35,68 € pro Person monatlich
- Sommerperiode
 - a) Betriebskosten 139,73 € pro Person monatlich
 - b) Verbrauchskosten 27,15 € pro Person monatlich

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Kanalbenutzung, Heizung, Abfallbeseitigung, Gebäudeversicherung und sonstige Umlagen enthalten.

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.